

Erläuterungen zum Formblatt Natura 2000-Vorprüfung, Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt

Stand 09/2016

Einleitung

Viele Pläne, Projekte, Vorhaben, Eingriffe, Maßnahmen können Einfluss auf Natura 2000-Gebiete haben, insbesondere wenn sie im oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten vorgesehen sind.

Diese Vorhaben, Planungen o.ä. müssen vor ihrer Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten überprüft werden, ob sie einzeln oder zusammen mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000 Prüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 33 bis 36 BNatSchG.

Die Natura 2000-Vorprüfung dient der Einschätzung, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Ist das Ergebnis der Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes hervorzurufen, ist das Prüfverfahren dazu abgeschlossen. In den anderen Fällen schließt sich hier eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung an.

Vorliegendes Formblatt ist ein Angebot, um es Vorhabenträgern zu erleichtern, die wesentlichen Inhalte für eine Natura 2000-Vorprüfung vollständig, kurz und übersichtlich zusammenzustellen und damit auch den zuständigen Behörden den Prüfvorgang beschleunigen helfen. Es besteht keine zwingende Vorgabe, dieses Formblatt als Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung zu verwenden.

Die Aufgabe geeignete und vollständige Antragsunterlagen vorzulegen, liegt beim Vorhabenträger (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Diese Unterlagen und ggf. das Formblatt sind bei der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Angaben zu den Natura 2000-Gebieten können bei der Naturschutzbehörde angefragt werden bzw. sind auf den Seiten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena (<http://www.tlug-kartendienste.de/>) zu ermitteln.

Für Vorhaben im oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten, bei denen keine behördliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist, ist die Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes dennoch erforderlich. Damit von der Naturschutzbehörde diese Prüfung vorgenommen werden kann, besteht das Angebot, das Vorhaben mit dem ausgefüllten Formblatt anzuzeigen. Wenn die Naturschutzbehörde dann nicht innerhalb eines Monats eine Entscheidung getroffen hat, kann mit dem Vorhaben begonnen werden (§ 34 Abs. 6 BNatSchG).

Die Natura 2000-Vorprüfung oder die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfassen die möglichen Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Diese Prüfungen ersetzen nicht die

- Eingriffsbeurteilung gemäß § 14 BNatSchG
- artenschutzrechtliche Prüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach § 44 BNatSchG
- Pflicht zur Durchführung einer UVP

Erläuterungen zum Formblatt „Natura 2000-Vorprüfung“

Stand 09/2016

Bitte nur die weißen Felder ausfüllen, die grau hinterlegt werden von der zuständigen Behörde ausgefüllt.

zu 1.

Angaben zum Vorhaben

zu 1.1

Bezeichnung des Vorhabens angeben z.B. Bebauungsplan „Altmannsdorfer Mühleck“, Hauptbetriebsplan“ Kiesabbau Wolkenheim“

zu 1.2

Bitte die Adresse, Fax, E-Mail der Person, Körperschaft, Unternehmen angeben, die das Vorhaben durchführen möchte.

zu 1.3

Hier ist die siebenstellige Nummer des Natura 2000-Gebietes z.B. 5534-301 und der Name des Natura 2000-Gebietes z.B. „Schieferbrüche um Lehesten“ einzutragen, in dem ihr Vorhaben stattfinden soll. Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite der TLUG Jena (www.tlug-jena.de/kartendienste/). Liegt ihr Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebietes, verursacht jedoch Auswirkungen in das Natura 2000-Gebiet hinein, so tragen Sie bitte Nummer und Name des Natura 2000-Gebietes ein, welches betroffen sein könnte. Bei Betroffenheit mehrerer Natura 2000-Gebiete sind alle Gebiete anzugeben.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Naturschutzbehörde.

zu 1.4

Hier bitte die Gemeinde eintragen in deren Gemeindegebiet das Vorhaben stattfinden soll.

zu 1.5

Hier bitte die Gemarkung, Flur, Flurstück eintragen, wo das Vorhaben stattfinden soll.

zu 1.6

Hier die Behörde, die für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig ist eintragen. z.B. bei Bauanträgen „Bauaufsichtsbehörde xy“, bei Bergrechtsverfahren „Landesbergamt xy“

zu 1.7

An dieser Stelle möglichst genaue Erläuterungen zu ihrem Vorhaben vornehmen. Sofern zu Ihrem Vorhaben Unterlagen vorliegen bzw. erforderlich sind, wie z.B. Bauantragsunterlagen, Hauptbetriebsplan usw. sollten diese als Anlage dem Formblatt beigelegt werden.

zu 1.8

Sofern Ihre Antragsunterlagen zeichnerische Darstellungen und Kartenauszüge enthalten, aus denen Lage, Umfang und Dimensionierung hervorgehen und die Antragsunterlagen als Anlage dem Formblatt beigelegt sind, kreuzen Sie bitte das zutreffende Kästchen an.

zu 2.

Gefertigt durch Vorhabenträger oder Beauftragten

Die Natura 2000-Vorprüfung sollen vom Vorhabenträger oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Planungsbüro), der für die Angaben verantwortlich ist, unterzeichnet werden. Sofern nicht der

Vorhabenträger die Angaben für dieses Formblatt erstellt hat, sollen hier Adresse, Telefon/Fax und E-Mail des Beauftragten angegeben werden.

zu 3.

Verfahrenszuständigkeit

Unter diesem Punkt werden Angaben abgefragt, die es den Behörden ermöglichen das Vorhaben zügig zu bearbeiten.

zu 3.1

Es soll in der Checkbox gekennzeichnet werden, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb des Natura 2000-Gebietes durchgeführt wird.

Auch wenn Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, können sie in ein solches Gebiet hineinwirken und Veränderungen der Standortfaktoren z.B. durch Stoffeinträge verursachen. Ebenfalls können z.B. unterirdische Fledermausquartiere durch Erschütterungen von außen durch Sprengarbeiten gefährdet werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch auf Gebiete mit Fließgewässern zu legen, die wegen des Vorkommens folgender Arten als Natura 2000-Gebiete ausgewählt wurden:

- Westgroppe
- Bachneunauge

Weiterhin vom Umgebungsschutz erfasst sind Wirkungen eines Vorhabens, welches die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten und -objekten erheblich stören. Im Falle der Thüringer FFH-Objekte für Fledermausschutz umfasst der Begriff des Umgebungsschutzes die essentiellen Nahrungshabitate der Fledermausarten, für die das Objekt ausgewiesen wurde. Entscheidend ist jeweils, dass nach dem allgemeinen Kenntnisstand ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den prognostizierten Veränderungen in Natura 2000-Gebieten herstellbar ist.

zu 3.2

Wenn Sie für Ihr Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder sonstige Entscheidung einer Behörde benötigen oder unabhängig von § 34 Abs. 6 BNatSchG eine Pflicht besteht, dass Vorhaben bei einer Behörde anzuzeigen, setzen Sie das Kreuz bitte in der Checkbox bei „ja“. Dies gilt auch für Entscheidungen und Pläne in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören auch:

- Flächennutzungspläne
- Bebauungspläne einschließlich vorhabenbezogene Bebauungspläne
- Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- Wasserrechtliche Genehmigungen

Soll das Vorhaben durch eine Behörde selbst ausgeführt werden bzw. soll es in deren Auftrag ausgeführt werden, so kennzeichnen sie bitte die entsprechende Checkbox. Soweit Behörden ein Vorhaben selbst durchführen, sind sie auch für die Natura 2000-Vorprüfung zuständig. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Behörden bereits aufgrund des europäischen Gemeinschaftsrechtes zu besonderer Beachtung EU-rechtlicher Vorgaben verpflichtet sind. Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. (§ 1 Abs. 2 ThürVwVfG).

zu 3.3

Sofern ihr Vorhaben keines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften bedarf und auch nicht von einer Behörde durchgeführt wird, sind Vorhaben dennoch bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 34 Abs. 6 BNatSchG), da diese Natura 2000-Gebiete möglicherweise erheblich beeinträchtigen können (z.B. Fahrsilos). Die untere Naturschutzbehörde hat eine Prüffrist von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige. Trifft sie innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, kann der Anzeigende mit dem Vorhaben beginnen. Stellt die

untere Naturschutzbehörde fest, dass das Vorhaben geeignet ist das betreffende Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen, so kann sie Auflagen für die Durchführung festlegen, ggf. kann sie das Vorhaben untersagen. Voraussetzung dafür ist eine negativ ausfallende FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie fehlende Ausnahmemöglichkeiten. Wird der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechendes nicht angezeigtes Vorhaben bekannt, kann sie die vorläufige Einstellung anordnen (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG).

Bitte beachten Sie, dass auch Vorhaben der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft entsprechend zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes führen können (Umbruch FFH-Lebensraumtyp Flachlandmähwiese 6510) in Ackerland. Diese Fälle können auch der Anzeigepflicht unterliegen.

zu 4.

Vom Vorhaben betroffene Lebensraumtypen und Arten

Unter diesem Punkt sollen die von Ihrem Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen oder/und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie auf die in Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten und ihre Lebensräume benannt werden. Es sollen Angaben darüber gemacht werden, durch welche Wirkungen ihres Vorhabens diese beeinträchtigt werden könnten.

Spalte „Lebensraumtyp (einschließlich charakteristische Arten) oder Habitate von Arten“

In dieser Spalte sind die Lebensraumtypen und Arten anzuführen, die von Ihrem Vorhaben möglicherweise betroffen sind. Bitte nennen Sie bei den Lebensraumtypen auch die charakteristischen Arten, soweit sie für die Beurteilung erheblich sein können. Nach dem Stand der Fachwissenschaft sind die charakteristischen Arten in die Bewertung einzubeziehen, selbst wenn sie im Standard- Datenbogen nicht extra als Erhaltungsziele genannt sind. Prioritäre Lebensraumtypen und Arten bitte mit (*) kennzeichnen.

Informationen über die in einem Natura 2000-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten können Sie bei der Naturschutzverwaltung erfragen oder über die Internet-Seite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena (TLUG) abrufen (<http://www.tlug-kartendienste.de/>). Bitte beachten Sie, dass nicht für alle Natura 2000-Gebiete die Layer für Lebensraumtypen und Arten bereits fertiggestellt sind. Sie müssen Ihr Vorhaben nur auf die Verträglichkeit mit denjenigen Lebensraumtypen und Arten abprüfen, die im Wirkungsbereich Ihres Vorhabens liegen. Sofern sich dies nicht eindeutig feststellen lässt, stimmen Sie Näheres bitte mit der Naturschutzbehörde ab. Die Definition und Beschreibung des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps finden Sie auf der Internetseite der TLUG Jena (<http://www.thueringen.de/th8/tlug/> unter Umweltthemen=>Naturschutz=>Natura 2000 Downloadbereich=>Kartier- und Bewertungsschlüssel FFH-Offenland-Lebensraumtypen Thüringen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Naturschutz (<https://www.bfn.de/0316lrintro.html>).

Spalte „Erheblich beeinträchtigende Wirkung für den Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Habitat“

Hier bitte eintragen, durch welche Wirkungen, die von Ihrem Vorhaben ausgehen, die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes sind in Thüringen in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) vom 28. Mai 2008, GVBl 2008, S.181) für jedes Gebiet gesondert festgelegt

(<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatErhZV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>). Diese werden im Rahmen eines Managementplanes konkretisiert werden. Sofern Managementpläne vorliegen, können die Schutz- und Erhaltungsziele diesen Plänen entnommen werden.

Allgemein formulierte Schutz- und Erhaltungsziele zu Waldflächen in Natura 2000-Gebieten erhalten Sie bis zur Fertigstellung der Managementplanung aus den „Vorläufigen

Waldbehandlungskonzepten“. Diese liegen zur Einsicht bei den Naturschutzbehörden und den Thüringer Forstämtern aus. In diesen Konzepten ist dargestellt, welche Vorhaben (insbesondere Vorhaben im Zuge der Bewirtschaftung von Wald) regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen auslösen können und welche Handlungen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen sind.

Erläuterungen, welche Vorhaben in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, finden Sie auch in den „Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ (Verwaltungsvorschrift ThürStAnz Nr. 1/2015, S. 47ff.) oder auf (<http://www.thueringen.de/th8/tlug/> =>Umweltthemen=>Naturschutz=>Natura 2000=>Rechtliche Grundlagen=>Umsetzung in Thüringen).

Beispiel:

Lebensraumtyp einschließlich charakteristischer Arten oder Habitate von Arten	Erheblich beeinträchtigende Wirkung für Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Habitat
6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	Anlage Motocross-Strecke auf Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
Goldener Scheckenfalter	Veränderung Bodenvegetation durch Anlage der Motocross-Strecke
Groppe	Abschwemmen von Oberboden (Bodenverwundungen durch Motocross-Betrieb) in angrenzenden Bach, was zum Zusetzen des Kieslückensystems führt
Neuntöter	Dauerhaftes Entfernen von Gebüsch bei Anlage der Strecke, Verlärmung durch Betrieb der Strecke

zu 5.

Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Während unter Punkt 4 geprüft wurde, welche Wirkungen Ihres Vorhabens FFH-Lebensraumtypen und/oder Arten grundsätzlich erheblich beeinträchtigt können, werden unter Punkt 5 die ganz konkret vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen vertieft geprüft.

Von einem Vorhaben ausgehende Wirkungen werden differenziert darzustellen sein. Zum einen die „baubedingten“ Wirkungen (z.B. vorübergehende Flächeninanspruchnahme als Zufahrt für Baumaschinen), die nur für begrenzte Zeit wirken. Die „anlagebedingten“ Wirkungen sind solche, die dauerhaft wirken (z.B. Flächenversiegelung, Zerschneidung). Von einem Vorhaben können auch „betriebsbedingte“ Wirkungen ausgehen, die für die Dauer des Betriebes des Vorhabens wirken, wie z.B. Lärm, Ableitung von verschmutztem Oberflächenwasser in ein FFH-Gewässer.

Anzugeben sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen (ggf. einschließlich charakteristischer Arten) oder Arten bzw. auf die Lebensräume von Arten hinsichtlich der Art der Wirkung, Intensität und Grad der Beeinträchtigung. Hierbei sind auch vorgesehen Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Verminderung der erheblichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Sofern die Auswirkungen des Vorhabens nicht eindeutig dargestellt werden könne, wird für die Ermittlung der Auswirkungen und Beeinträchtigungen empfohlen, dieselben oder ähnliche naturschutzfachliche Methoden wie bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Feststellung von Art und Umfang des Eingriffs) heranzuziehen, soweit diese geeignet sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zumindest einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (z.B. biotische und abiotische Faktoren und deren Wechselwirkung) derart

beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden oder Artenbestände abnehmen. Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn durch direkte (auf der betroffenen Fläche oder auf die betroffene Art) oder indirekte (im Umfeld stattfindende) Wirkungen – Funktionen eines Lebensraumtyps oder eines Habitates von Arten in maßgeblichem Umfang so eingeschränkt oder so gestört werden, dass die Erhaltungsziele langfristig nicht erreicht werden können. Auf den Lebensraumtyp, die Habitate von Arten oder die Art selbst einwirkenden Handlungen sind umso eher als erheblich einzustufen, je schutzwürdiger ein Lebensraumtyp oder die Art selbst ist (z.B. prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten).

Um die Beeinträchtigungen, die von einem Vorhaben ausgehen auf ihre Erheblichkeit überprüfen zu können, geben Sie bitte die von Ihrem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen unterteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ein. In der Spalte „Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen“ sind die am häufigsten vorkommenden erheblichen Beeinträchtigungen angegeben. Weitere Punkte können ergänzt werden.

Speziell für das Bewertungskriterium „direkte und dauerhafte Inanspruchnahme“ von Lebensraumtypen zeigt der Fachkonventionsvorschlag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Juni 2007 zur Ermittlung der Erheblichkeit im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Veröffentlicht auf der homepage des BfN unter Themen=>Natura 2000=>Grundsätze FFH-Richtlinie=>FFH-Verträglichkeit=>Fachkonventionsvorschläge Lambrecht&Trautner 2007) eine Möglichkeit für die fachlich valide Bestimmung der Erheblichkeit auf. Beim Verlust von Habitatflächen geschützter Arten ist über die im BfN-Dokument aufgeführten Orientierungswerte hinaus die Fähigkeit der Art, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, das entscheidende Kriterium.

Beispiel: Vorhaben Anlage Motocross-Strecke

	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	Betroffene Lebensraumtypen oder Arten	Wirkungen auf Lebensraumtypen oder Habitate von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad und Umfang der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1	anlagebedingt			
5.1.1	Flächenverlust	6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	Anlage Motocross-Strecke, Zerstörung der Vegetationsschicht, Verdichtung, 500 m ² entspricht 5 % des FFH-LRT 5130 im FFH-Gebiet	
5.1.2	Flächenumwandlung			
5.1.3	Fragmentierung von Lebensräumen	5130, Neuntöter	Dauerhafte Entfernung von Gehölzen, Verlust Lebensraum Neuntöter	
5.1.4	Veränderung Grundwasserregime			
5.1.5				
5.1.6				
5.2	betriebsbedingt			
5.2.1	stoffliche Emissionen	5130	Möglicher Eintrag von Benzin, Öl in Lebensraumtyp, Wirkung punktuell	

5.2.3	akustische Veränderungen	Neuntöter	Verlärmung zu Trainingszeiten	
5.2.4	Veränderungen Mikro- oder Mesoklima		Keine	
5.2.5	Gewässerausbau			
5.2.6	Gewässereinleitungen (stofflich, thermisch, ...)	Groppe	Durch Bodenverwundung wird Oberboden abgeschwemmt und in angrenzenden Bach eingetragen, Bodenbestandteile bewirken zusetzen des Kieslückensystems, Verlust als Laichhabitat der Groppe=> Verlust kann durch Analgen einer Mulde mit Filterkies vermeiden werden	
5.2.7	Zerschneidung, Kollision	6210, Goldener Scheckenfalter	-Motocross-Betrieb zerschneidet Lebensraumtyp, Wirkung gering, -Motocross-Betrieb zerschneidet Lebensraum Goldener Scheckenfalter und Neuntöter, Wirkung hoch	
5.2.8				
5.2.9				
5.3	baubedingt			
5.3.1	Flächeninanspruchnahme	6210	Vorübergehend 300 m ²	
5.3.2	Emissionen			
5.3.3	Akustische Wirkungen	Neuntöter	Lärm, kann jedoch durch Bauzeit außerhalb Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden	
5.3.4				
5.3.5				

zu 6. Summationswirkung

Vorhaben müssen gemäß § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie – ausgehend vom Status quo – einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, ein Natura 2000-Gebie erheblich zu beeinträchtigen. Daher muss die Natura 2000-Vorprüfung unter Beachtung des konkreten Vorhabens Summationswirkungen anderer Vorhaben, die bereits genehmigt sind einbeziehen. Neben bereits vorhandenen oder in der Umsetzung befindlichen sind auch solche, noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, die z.B. aufgrund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens oder bei Plänen im Stadium einer planerischen Verfestigung bereits hinreichend konkretisiert sind.

Bitte beachten Sie:

Bei Vorhaben, dessen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft wird, kann im Zusammenwirken mit einem anderen Vorhaben, dass ebenfalls für sich alleine betrachtet als nicht erheblich eingestuft wurde, in der Summe dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes darstellen.

In der Spalte „Planung, Maßnahme...“ geben Sie bitte den Titel des Vorhabens an, welches in Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet haben kann. Bitte beachten Sie hierbei, dass auch Vorhaben angeführt werden müssen, die zwar noch nicht realisiert sind, aber durch eine Genehmigung oder Planung konkret vorliegen (z.B. planfestgestellt Trasse einer Straße, die erst in den kommenden Jahren gebaut werden soll).

In der Spalte „Ausgehende Wirkungen“ tragen Sie bitte die entsprechenden Wirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet ein.

In der Spalte „Betroffene Lebensraumtypen oder Arten“ geben Sie bitte an, welcher Lebensraumtyp oder welche Art unter dem Aspekt der Summationswirkung betrachtet werden muss.

Beispiel: Vorhaben Anlage einer Motocross-Strecke

	Planung, Maßnahme die in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann	Ausgehende Wirkungen	Betroffene Lebensraumtypen oder Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	Geplanter Trimmlichpfad in unmittelbarer Nähe zur Motocross-Strecke	Zusätzlicher Flächenverbrauch, zusätzlicher Zerschneidungseffekt	5130	
6.2	Jährliches Sommerferien-Zeltlager auf Nachbargrundstück	Beeinträchtigung der Vegetation	5130, Goldener Scheckenfalter	
6.3				
6.4				

zu 7.

Anmerkungen

Hier können Sie weitere Angaben zum Vorhaben machen, bzw. Ergänzungen vornehmen, die für die Beurteilung des Vorhabens und für die Stellungnahme der Behörde wichtig sein können.

zu 8.

Ergebnis

Wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt.